

Satzung des Schulvereins der Grundschule Bentwisch

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein Grundschule Bentwisch e.V.“ mit Sitz in Bentwisch. Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person ist er in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock einzutragen.

§ 2 Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der öffentlichen Grundschule Bentwisch und damit die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Gemeinschaftserziehung, wie Klassenfahrten, Schülerwanderungen, Schullandheimaufenthalte, durch die Unterstützung beim Erwerb von Unterrichtsmitteln, Lehrmitteln und Büchern sowie durch die Organisation und Durchführung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen zur Förderung der am Schulleben Beteiligten und Interessierten. Die außerschulischen Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zu den übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

3.1 Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Überschüsse aus Veranstaltungen
- Spenden

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

4.2 Anträge auf Eintritte sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4.3 Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch: - Austritt
- Ausschluss
- Tod

5.2 Der Austritt ist bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu formulieren und an die Vorstandsmitglieder zu reichen. Es bedarf keiner Begründung, kann aber eine enthalten. Verlässt ein Kind die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.

5.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- länger als 5 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des 6. Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden;
- wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.

5.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

5.5 Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Der Mindestmitgliederbeitrag wird in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

§ 7 Vorstand

7.1 Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem:
- 1. Vorsitzenden

- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Rechnungsführer und zwei Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, die in der Regel gemeinsam den Verein juristisch vertreten werden. Im Verhinderungsfall des einen ist der andere befugt, den Schulverein juristisch zu vertreten. Sie vertreten den Verein rechtswirksam.

7.2 Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

7.3 Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen auf Wunsch vergütet.

7.4 Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem im § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

7.5 Vorstandsmitglieder sind mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder abwählbar.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre zu Beginn des Geschäftsjahres im 1. Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin und enthält die Tagesordnung.

9.2 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.

9.3 Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

- den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- den Bericht des Rechnungsführers
- den Bericht des Kassenprüfers

9.4 Die Mitgliederversammlung wählt:

- den Vorstand
- zwei Kassenprüfer

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

9.5 Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

9.6 Die Mitgliederversammlung legt den Mindestbeitrag für zwei Geschäftsjahre fest.

9.7 Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn von wenigstens einem Viertel aller Mitglieder schriftliche Anträge unter Angabe des Grundes eingereicht wurden.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende eines Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit auch unangekündigte Prüfungen vornehmen. Kassenprüfer erstatten an den Vorstand und in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.

11.2 Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§ 12 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bentwisch, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Satzungsänderung

13.1 Beschlüsse über Satzungsänderung erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder, Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderung eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.

13.2 Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Bentwisch, den 13.10.2016